

SATZUNG

Der Freunde und Ehemaligen des Gymnasium Fridericianum und des Lyzeum e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (I) Der Verein führt den Namen "Freunde und Ehemalige des Gymnasium Fridericianum und des Lyzeum." Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (II) Der Sitz des Vereins ist Schwerin.
- (III) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (II) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung junger Menschen. Dieser Zweck wird insbesondere durch Förderung des Gymnasium Fridericianum in seiner Ausstattung, seinen Einrichtungen und Veranstaltungen, sowie durch die Unterstützung einzelner hilfsbedürftiger Schüler des Gymnasium Fridericianum in ihrem Streben nach Bildung und Erziehung verwirklicht.
- (III) Dies geschieht insbesondere dadurch, dass der Verein
 - a) Ausstattungsstücke für das Gymnasium Fridericianum beschafft und diesem zur Nutzung überlässt,
 - b) schulische Veranstaltungen und Einrichtungen des Gymnasium Fridericianum dadurch fördert, daß er Geld- und Sachmittel zur Verfügung stellt,
 - c) im Einzelfall Schüler, die in ihrem Bemühen und Erlangung von Bildung und Erziehung der Unterstützung bedürfen, dadurch fördert, dass Geld- und Sachmittel zur Verfügung stellt,
 - d) die Verbindung zu den Ehemaligen hält. Der Verein darf auch auf andere dem Satzungszweck dienliche Weise tätig werden.
- (IV) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Erstattungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (I) Mitglied des Vereins können Eltern von Schülern des Gymnasium Fridericianum, Ehemalige und andere volljährige Personen werden. Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen Mitglied werden.
- (II) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- (III) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Kündigungsfrist von einem 1/4 Jahr zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b) Ein Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen. Ein Ausschlussgrund ist ein mindestens zweijähriger Zahlungsrückstand.

§ 4

Vorstand und Mitgliederversammlung

- (I) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (II) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern und dem Leiter des Gymnasium Fridericianum oder einem von ihm zu benennenden Mitglied des Lehrerkollegiums. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Kassenwart. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 II BGB.
- (III) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins; hierzu kann er den gewählten Sprecher der Schülerschaft hinzuziehen. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Vorstand lässt jährlich eine Kassenprüfung vornehmen.
- (IV) Die Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (V) Mindestens alle zwei Jahre ist eine Mitgliederversammlung schriftlich mit einer beigefügten Tagesordnung einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind auch durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dieses schriftlich verlangen.
- (VI) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (VII) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) alle zwei Jahre den Vorstand zu wählen,
 - b) Berichte und Erklärungen des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - c) dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - d) über Anträge zu entscheiden, welche von Mitgliedern vor die Mitgliederversammlung gebracht werden,
 - e) Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.
 - f) für 2 Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen, deren Wiederwahl möglich ist.
- (VIII) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 5

Beiträge

- (I) In der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines von ihnen frei zu bestimmenden Beitrages. Der jährliche Mindestbeitrag für neu eintretende Mitglieder ab 01.01.1998 beträgt 24,- DM. Studenten und Auszubildene zahlen die Hälfte. (Seit dem 01.01.2002 auf Beschluss des Vorstandes 12,- Euro und für Studenten und Auszubildene 6,- Euro .)

§ 6

Auflösung des Vereins

- (I) Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen und mit Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" eingeladen wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (II) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen für einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden steuerbegünstigten Zweck zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 4. April 2001 in Kraft.